

Frau
Susann Karakas
Rittmarshausen
Gartestraße 36
37130 Gleichen



Servicezeiten: Mo, Mi, Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Do 13:30 - 16:00 Uhr
Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache
Standort Göttingen-Land
Carl-Zeiss-Straße 5
37081 Göttingen

Auskunft erteilt: Frau Schwarz
Telefon: 0551/525-2879

E-Mail: Schwarz.S@landkreisgoettingen.de
Fax: 0551/525-62879

Zimmer: 2604 (G)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20.7.1603561

Göttingen
29.10.2018

**Bewilligungsbescheid über die Leistungen zur Sicherung
des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGBII)
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Sehr geehrte Frau Karakas,

ich bewillige Ihrer Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum vom
01.08.2018 bis 31.12.2018 **V O R L Ä U F I G**
SGB II-Leistungen (§ 41a SGB II).

Die am 26.05.2015 beantragten Leistungen erhalten Sie monatlich im
voraus.

für den Monat	Aug. 2018	1.064,43 EUR
für den Monat	Sep. 2018	889,43 EUR
für den Monat	Okt. 2018	889,43 EUR
für den Monat	Nov. 2018	889,43 EUR
für den Monat	Dez. 2018	889,43 EUR

Beachten Sie: Der Folgeantrag ist innerhalb eines Monats nach dem
Ablauf des 31.12.2018 zu stellen um weiterhin Leistungen zu beziehen
(mindestens 1 Monat vorher). Wenn Sie keinen Folgeantrag stellen
erlischt der Krankenversicherungsschutz 1 Monat nach dem 31.12.2018.
In diesem Fall setzten Sie sich bitte mir Ihrer Krankenversicherung
in Verbindung.

**Die Aufteilung des Zahlbetrages auf die einzelnen Mitglieder
der Bedarfsgemeinschaft entnehmen Sie bitte der angefügten
Berechnung, die Bestandteil dieses Bescheides ist.**

Die Leistungen gliedern sich für die Mitglieder der Bedarfsgemein-

schaft wie folgt auf:

- Frau Karakas, Susann, geb. am 31.01.1978
 - für den Monat Aug. 2018 798,67 EUR**
 - für den Monat Sep. 2018 636,96 EUR**
 - für den Monat Okt. 2018 636,96 EUR**
 - für den Monat Nov. 2018 636,96 EUR**
 - für den Monat Dez. 2018 636,96 EUR**
- Kind Karakas, Sedat Jusuf, geb. am 14.07.2006
 - für den Monat Aug. 2018 107,38 EUR**
 - für den Monat Sep. 2018 106,68 EUR**
 - für den Monat Okt. 2018 106,68 EUR**
 - für den Monat Nov. 2018 106,68 EUR**
 - für den Monat Dez. 2018 106,68 EUR**
- Kind Karakas, Mesut, geb. am 27.06.2010
 - für den Monat Aug. 2018 158,38 EUR**
 - für den Monat Sep. 2018 145,79 EUR**
 - für den Monat Okt. 2018 145,79 EUR**
 - für den Monat Nov. 2018 145,79 EUR**
 - für den Monat Dez. 2018 145,79 EUR**

Zum 01.01.2019 wird der Regelbedarf im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhöht. Die Erhöhung ist in diesem Bescheid berücksichtigt, sofern der Bewilligungszeitraum über den 31.12.2018 hinausgeht. Ebenso werden die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG erhöht. Sofern Sie Unterhaltsvorschussleistungen erhalten, wurde auch diese Erhöhung bei der Berechnung des SGB II-Leistungsanspruchs in diesem Bescheid berücksichtigt.

Sofern der Bewilligungszeitraum über den 31.12.18 hinausgeht und in der Bedarfsgemeinschaft Kinder mit einem Kindergeldanspruch vorhanden sind, wird ab 01.01.2019 das von der Familienkasse tatsächlich gezahlte Kindergeld für das jeweilige Kind berücksichtigt und nicht mehr der Kopfanteil/Durchschnittswert.

Die **vorläufige Bewilligung** der SGB II-Leistungen ist notwendig, da ich über Ihren Leistungsanspruch noch nicht abschließend entscheiden kann. Da die Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe des Leistungsanspruchs voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, bewillige ich Ihren Antrag zum jetzigen Zeitpunkt vorläufig (§ 41a SGB II).

Sie erhalten vorläufig SGB II-Leistungen (gem. § 41 a SGB II). Daher werden Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft die SGB II-Leistungen für sechs Monate bewilligt (gem. § 41 Abs. 3 SGB II).

Aufgrund Ihres monatlich schwankenden Einkommens ergeht eine vorläufige Entscheidung gem. § 41 a SGB II.

Bitte legen Sie nach Ablauf des oben genannten Bewilligungszeitraums Ihre Gehaltsabrechnungen der vergangenen sechs Monate unaufgefordert bei mir vor.

Erweist sich meine vorläufige Entscheidung aufgrund des von Ihnen nachgewiesenen Einkommens als zutreffend, so ist eine abschließende Feststellung Ihres Leistungsanspruches nur erforderlich, wenn Sie beantragen. Ohne einen derartigen Antrag ist eine abschließende Feststellung nicht erforderlich. Erweist sich meine vorläufige Bewilligung als falsch, werde ich von Amts wegen eine korrigierte Entscheidung treffen.

Aufgrund der vorläufigen Bewilligung bereits rechtmäßig erbrachte Leistungen rechne ich auf die Ihnen insgesamt zustehenden Leistungen an, gem. § 41 a Abs. 6 SGB II. Wurden bislang zu geringe Zahlungen erbracht, werde ich den Fehlbetrag im Rahmen der abschließenden Feststellung nachzahlen.

Ergibt sich bei der abschließenden Berechnung Ihres Leistungsanspruches, dass die Ihnen, aufgrund der vorläufigen Bewilligung, ausgezahlten Leistungen nicht oder nur in geringerer Höhe zustehen, sind diese von Ihnen zu erstatten, gem. § 41 a Abs. 6 SGB II.

Eine abschließende Bewertung Ihres Vermögens war bislang nicht möglich. Darüber hinaus erzielen Sie aus Ihrer Erwerbstätigkeit ein schwankendes Einkommen. Daher werden Ihnen die SGB II-Leistungen zunächst vorläufig gem. § 41 a SGB II bewilligt.

Bitte legen Sie nach Ablauf des oben benannten Bewilligungszeitraums unaufgefordert die vollständigen Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum bei mir vor.

Erweist sich meine vorläufige Entscheidung aufgrund des von Ihnen nachgewiesenen Einkommens und Vermögens als zutreffend, werde ich eine abschließende Feststellung Ihrer Leistungen gem. § 41 a Abs. 3 SGB II nur auf Ihren Antrag vornehmen. Ohne einen derartigen Antrag ist eine abschließende Feststellung Ihres Leistungsanspruches nicht erforderlich.

Erweist sich meine vorläufige Bewilligung als falsch, werde ich von Amts wegen eine korrigierte Entscheidung treffen.

Aufgrund der vorläufigen Bewilligung bereits rechtmäßig erbrachte Leistungen rechne ich auf die Ihnen insgesamt zustehenden Leistungen an, gem. § 41a Abs. 6 SGB II. Wurden bislang zu geringe Zahlungen erbracht, werde ich den Fehlbetrag nachzahlen.

Ergibt sich bei der abschließenden Berechnung Ihres Leistungsanspruches, dass die Ihnen, aufgrund der vorläufigen Bewilligung, ausgezahlten Leistungen nicht oder nur in geringerer Höhe zustehen, sind die zu viel gezahlten Beträge von Ihnen zu erstatten, gem. § 41 a Abs. 6 SGB II.

Eine abschließende Bewertung Ihres Vermögens war bislang nicht möglich. Darüber hinaus erzielen Sie schwankende Einkünfte aus Ihrer

Hier sind vom SB Textbausteine einzupflegen, die den Grund für die vorläufige Gewährung rechtfertigen. Einige Beispiele sind aufgeführt.

selbständigen Tätigkeit. Daher werden Ihnen die SGB II-Leistungen zunächst vorläufig gem. § 41 a SGB II bewilligt.

Bitte legen Sie mir regelmäßig alle drei Monate unaufgefordert Aufstellungen über Ihre monatlichen Einnahmen und Ausgaben aus Ihrer selbständigen Tätigkeit vor.

Erweist sich meine vorläufige Entscheidung aufgrund des von Ihnen nachgewiesenen Einkommens und Vermögens als zutreffend, werde ich eine abschließende Feststellung Ihrer Leistungen gem. § 41 a Abs. 3 SGB II nur auf Ihren Antrag vornehmen. Ohne einen derartigen Antrag ist eine abschließende Feststellung Ihres Leistungsanspruchs nicht erforderlich.

Erweist sich meine vorläufige Bewilligung als falsch, werde ich von Amts wegen eine korrigierte Entscheidung treffen.

Aufgrund der vorläufigen Bewilligung bereits rechtmäßig erbrachte Leistungen rechne ich auf die Ihnen insgesamt zustehenden Leistungen an, gem. § 41 a Abs. 6 SGB II. Wurden bislang zu geringe Zahlungen erbracht, werde ich den Fehlbetrag nachzahlen.

Ergibt sich bei der abschließenden Berechnung Ihres Leistungsanspruchs, dass Ihnen die, aufgrund der vorläufigen Bewilligung, ausgezahlten Leistungen nicht oder nur in geringerer Höhe zustehen, sind die zu viel gezahlten Beträge von Ihnen zu erstatten, gem. § 41 a Abs. 6 SGB II.

Weisen Sie für mindestens einen Monat Ihre Einkünfte nicht nach, ist abschließend festzustellen, dass ein Leistungsanspruch im gesamten Bewilligungszeitraum nicht bestanden hat. Die Ihnen vorläufig gewährten Leistungen sind dann vollständig zu erstatten.

Aufgrund der Ermittlung der Höhe der angemessenen Heizkosten wurden Sie aufgefordert, eine aktuelle Mietbescheinigung vorzulegen. Ein entsprechender Vordruck, auf dem sämtliche für die Prüfung erforderlichen Daten abgefragt werden, wurde Ihnen ausgehändigt. Diese Mietbescheinigung liegt mir bisher nicht vor.

Daher werden die SGB II- Leistungen vorläufig gewährt.

Aufgrund der vorläufigen Entscheidung bereits rechtmäßig erbrachte Leistungen rechne ich auf die Ihnen insgesamt zustehenden Leistungen an, gem. § 41 a Abs. 6 SGB II. Eventuell kann es zu einer Nachzahlung meinerseits führen. Aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen, die Ihnen nicht oder nur in geringerer Höhe rechtmäßig zustehen, sind gem. § 41 a Abs. 6 SGB II von Ihnen zu erstatten. Eventuelle Nach- und Überzahlungen werde ich gegeneinander anrechnen.

Hilfebedürftige erhalten einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht (§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II). Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II).

Die SGB II-Leistungsgewährung, einschließlich der Gewährung des besonderen Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II, erfolgt vorläufig

gemäß § 41 a SGB II, da noch Feststellungen zur Höhe des Mehrbedarfs erforderlich sind.

Der Ihnen mit diesem Bescheid bewilligte Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II ist zweckentsprechend zu verwenden und die zweckentsprechende Verwendung der Leistung von Ihnen nachzuweisen. Bitte reichen Sie mir [hier müssen die entsprechenden Nachweise z.B. Rechnungen, Quittungen, Belege, Schreiben etc. aufgeführt werden] nach Ablauf des o.g. Bewilligungszeitraumes ein. Ich weise Sie darauf hin, dass die Bewilligung des Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II widerrufen werden kann, wenn die gewährte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Erweist sich meine vorläufige Entscheidung nach Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen als zutreffend, werde ich eine abschließende Feststellung Ihrer Leistungen gem. § 41 a Abs. 3 SGB II nur auf Ihren Antrag vornehmen. Ohne Antrag Ihrerseits ist eine abschließende Feststellung Ihres Leistungsanspruchs nicht erforderlich. Erweist sich meine vorläufige Entscheidung nach Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen als unzutreffend, so ergeht eine, der wirklichen Sach- und Rechtslage angepasste, abschließende Feststellung von Amts wegen. Aufgrund der vorläufigen Entscheidung bereits rechtmäßig erbrachte Leistungen, werden auf die Ihnen insgesamt zustehenden Leistungen angerechnet, gem. § 41 a Abs. 6 SGB II. Wurden bislang zu geringe Zahlungen erbracht, werde ich den Differenzbetrag nachzahlen. Aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen, die Ihnen nicht oder nur in geringerer Höhe rechtmäßig zustehen, sind gem. § 41 a Abs. 6 SGB II von Ihnen zu erstatten. Eventuelle Nach- und Überzahlungen werde ich gegeneinander aufrechnen.

Sie erhalten SGB II-Leistungen für die oben aufgeführten Personen, da diese leistungsberechtigt und hilfebedürftig sind (§§ 7-9, 11 ff. 19 ff., 23 SGB II).

Die Vermutung zur Beantragung von Leistungen nach dem SGB II:

Ich gehe davon aus, dass Sie als Beantragender bevollmächtigt sind, in Vertretung für alle oben genannten Personen die Leistungen zu beantragen und die ausgewiesenen Leistungen entgegen zu nehmen (§ 38 SGB II)

Die vorgenannten Leistungen nach dem SGB II enthalten keine Beträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sofern Sie einen Anspruch auf diese Leistungen haben, sind diese in der beigefügten Berechnung ausgewiesen (diese Leistungen sind dann im - monatlichen Grundsicherungsbetrag - mit aufsummiert).

Sozialversicherung:

Bezieher von laufenden Arbeitslosengeld II Leistungen sind grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

pflichtversichert. Die Anmeldungen wurden bei Ihrer Krankenkasse veranlasst; die gesetzlichen Pflichtbeiträge werden gezahlt (sh. Berechnungsbogen).

Hinweis zur Regelbedarfsänderung:

Regelbedarfserhöhungen werden automatisch angepasst; Sie erhalten hierfür einen Änderungsbescheid.

Der Landkreis Göttingen als SGB II-Leistungsträger verarbeitet Ihre persönlichen Daten aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Sozialgesetzbuches und der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union. Um nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten zu erhalten, besuchen Sie bitte die Homepage des Landkreises Göttingen unter www.landkreisgoettingen.de/Datenschutzinformation.

Ich übersende Ihnen als Anlage für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft je eine „SozialCard“, mit der bei Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen mit Ermäßigungstarifen der SGB II-Bezug nachgewiesen werden kann (ohne den gesamten Bewilligungsbescheid vorzuzeigen).

In begründeten Fällen werden auf Antrag die Kosten für eine Rechtsberatung im Rahmen von Beratungshilfe oder durch den Mieterverein übernommen.

Dieser Bescheid ergeht im Namen und im Auftrage des Landkreises Göttingen als zugelassenen kommunalen Träger gem. § 6a SGB II.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem/der Standort Göttingen-Land, Carl-Zeiss-Straße 5, 37081 Göttingen oder beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift (§33 Abs. 3 SGB X).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schwarz

A k t e n z e i c h e n : 7.1603561**Datum: 29.10.2018**

Gültigkeitsdauer : 01.08.2018 - 31.12.2018

Anzeigemonat : Aug. 2018

Status : Inaktiv

A n s c h r i f t : Karakas, Susann
 Gartestraße 36
 37130 Gleichen

Personenbezogene Berechnung für den Monat 08.2018

Vorname	Gesamt	Susann	Sedat	Jusu	Mesut
Nachname		Karakas	Karakas	Karakas	Karakas
- geboren am		31.01.1978	14.07.2006	27.06.2010	
- erwerbsfähig		Ja	Nein	Nein	
Regelleistung	1.008,00	416,00	296,00	296,00	
Mehrbedarf Warmw. erzeugun					
dezentral Su	16,67	9,57	3,55	3,55	
Alleinerzieh. 2 Ki.<16					
oder 1<7 u. 1>16	149,76	149,76			
Miete	550,00	183,34	183,33	183,33	
Nebenkosten	120,00	40,00	40,00	40,00	
Gesamtbedarf	1.844,43	798,67	522,88	522,88	
Kindergeld (6 Kinder)					
Sedat Jusuf	421,00		210,50	210,50	
UVG für Kinder					
u. Karakas, Mesut	154,00			154,00	
UVG für Kinder					
u. 12 Jahren Sedat Jusuf	205,00		205,00		
Verbleibender Gesamtbedarf	1.064,43	798,67	107,38	158,38	
Bedarfsanteile		75,03%	10,09%	14,88%	
Versicherungspauschale	30,00-	30,00-			
Verteilbares Einkommen	30,00-	30,00-			
- bereinigt	0,00	0,00			
Gesamteinkommen	780,00	0,00	415,50	364,50	
Bedarf ./ . Einkommen	1.064,43	798,67	107,38	158,38	
Monatlicher Betrag	1.064,43	798,67	107,38	158,38	
- Anteil Kommune	489,10	223,34	107,38	158,38	
- Anteil Bund	575,33	575,33	0,00	0,00	

ZAHLUNGEN AN DRITTE

Die folgenden Beträge werden zu Lasten des Hilfeempfängers an untenstehende Empfänger abgeführt:

Stromkosten

- Zu überweisender Betrag EUR 234,94

Abtretung an Kontakt in Krisen

- Zu überweisender Betrag EUR 30,00

AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG ab Aug. 2018 EUR 1.064,43

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

1.Karakas, Susann, 37130 Gleichen

IBAN DE42260500010160000436

Auszahlungsbetrag Aug. 2018 EUR 129,49

3.Anlaufstelle- Kontakt in Krisen, 37081 Göttingen

IBAN DE68260500010056018005

Auszahlungsbetrag Aug. 2018 EUR 30,00

5.Mylius, Ute,

IBAN DE68260612910030613880

Auszahlungsbetrag Aug. 2018 EUR 670,00

517.E.ON Energie Deutschland GmbH,

Kassel

IBAN DE21500500000012345005

Auszahlungsbetrag Aug. 2018 EUR 234,94

A k t e n z e i c h e n : 7.1603561**Datum: 29.10.2018**

Gültigkeitsdauer : 01.08.2018 - 31.12.2018

Anzeigemonat : Sep. 2018

Status : Inaktiv

A n s c h r i f t : Karakas, Susann
 Gartestraße 36
 37130 Gleichen

Personenbezogene Berechnung für den Monat 09.2018

Vorname	Gesamt	Susann	Sedat	Jusu	Mesut
Nachname		Karakas	Karakas	Karakas	Karakas
- geboren am		31.01.1978	14.07.2006	27.06.2010	
- erwerbsfähig		Ja	Nein	Nein	
Regelleistung	1.008,00	416,00	296,00	296,00	
Mehrbedarf Warmw. erzeugun					
dezentral Su	16,67	9,57	3,55	3,55	
Alleinerzieh. 2 Ki.<16					
oder 1<7 u. 1>16	149,76	149,76			
Miete	580,00	193,34	193,33	193,33	
Nebenkosten	120,00	40,00	40,00	40,00	
Heizkosten	65,00	21,67	21,67	21,66	
Gesamtbedarf	1.939,43	830,34	554,55	554,54	
Kindergeld (6 Kinder)					
Sedat Jusuf	421,00		210,50	210,50	
UVG für Kinder					
u. Karakas, Mesut	154,00			154,00	
UVG für Kinder					
u. 12 Jahren Sedat Jusuf	205,00		205,00		
Verbleibender Gesamtbedarf	1.159,43	830,34	139,05	190,04	
Bedarfsanteile		71,62%	11,99%	16,39%	
Versicherungspauschale	30,00-	30,00-			
Sonstige Einkommen 1	300,00	300,00			
Verteilbares Einkommen	270,00	270,00			
Verteiltes Einkommen	270,00	193,38	32,37	44,25	
Gesamteinkommen	1.050,00	193,38	447,87	408,75	
Bedarf ./ . Einkommen	889,43	636,96	106,68	145,79	

Monatlicher Betrag	889,43	636,96	106,68	145,79
- Anteil Kommune	507,48	255,01	106,68	145,79
- Anteil Bund	381,95	381,95	0,00	0,00

ZAHLUNGEN AN DRITTE

Die folgenden Beträge werden zu Lasten des Hilfeempfängers an untenstehende Empfänger abgeführt:

Stromkosten

- Zu überweisender Betrag EUR 234,94

Abtretung an Kontakt in Krisen

- Zu überweisender Betrag EUR 30,00

AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG ab Sep. 2018 EUR 889,43

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

3.Anlaufstelle- Kontakt in Krisen, 37081 Göttingen

IBAN DE68260500010056018005

Auszahlungsbetrag Sep. 2018 EUR 30,00

5.Mylius, Ute,

IBAN DE68260612910030613880

Auszahlungsbetrag Sep. 2018 EUR 700,00

517.E.ON Energie Deutschland GmbH,

Kassel

IBAN DE21500500000012345005

Auszahlungsbetrag Sep. 2018 EUR 159,43

Landkreis Göttingen als Träger
der ALGII Leistungen
JobCenter Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen

Bescheid wurde erstellt am 29.10.2018

**Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei dem
Beitragsservice von ARD,ZDF und Deutschlandfunk**

Name, Vorname: Karakas, Susann
Straße: Gartestraße 36
Ort: 37130 Gleichen

Empfänger von Sozialgeld oder ALG II
einschließlich Leistungen nach §22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB
II).

Die Leistungen werden für den Zeitraum vom 01.08.2018 bis 31.12.2018 be-
willigt.

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift
gültig.

Zur Information:

Wenn Sie von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden möchten, ist
dies nur in Verbindung mit einem schriftlichen Antrag möglich. Dem
Antrag fügen Sie bitte diese Bescheinigung bei. Anträge erhalten Sie
unter www.rundfunkbeitrag.de/service.

Wichtig:

Nur die Übersendung dieser Bescheinigung reicht für eine Befreiung nicht
aus. Senden Sie diese Bescheinigung mit einem ausgefüllten Antrag auf
Befreiung an folgende Adresse:

ARD,ZDF und Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln

Bei Fragen zu der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wenden Sie
sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice von ARD,ZDF und
Deutschlandradio.

Göttingen, 29.10.2018